

## Verordnung für Versteigerungen im CO<sub>2</sub>-Handel verabschiedet

Markus Ehrmann, Kermel & Scholtka Rechtsanwälte, Berlin

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2009 der Emissionshandels-Versteigerungs-Verordnung (EHV 2012) zugestimmt, diese war bereits vom Bundeskabinett am 27. Mai 2009 verabschiedet worden. Die Verordnung ist am 23. Juli 2009 in Kraft getreten, am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt. Gegenüber dem bereits in Dow Jones TradeNews Emissions Nr. 10 vom 15. Mai 2009 vorgestellten Entwurf haben sich folgende Änderungen und Konkretisierungen ergeben:

Das Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) sieht vor, dass für die Stromwirtschaft keine vollständig kostenfreie Zuteilung mehr erfolgt. Vielmehr sollen 40 Mio Berechtigungen pro Jahr (dies entspricht 8,8% der zugeteilten Menge) veräußert werden. Diese Veräußerung erfolgte im vergangenen und im laufenden Jahr durch einen schlichten kontinuierlichen Verkauf an den üblichen Handelsplätzen zum Marktpreis. Ab 2010 soll nun eine Versteigerung erfolgen. Im ZuG 2012 waren dafür lediglich die Grundzüge niedergelegt. Jedoch war vorgesehen, dass die Einzelheiten eines Versteigerungsverfahrens in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Dies ist nun durch die EHV 2012 erfolgt.

Die Verordnung sieht vor, dass die Versteigerung an einer bestehenden Emissionshandelsbörse erfolgen soll. Diese soll in einem Vergabeverfahren ausgewählt werden. Auf diese Weise sollen die Emissionsberechtigungen einer Stelle angeboten werden, an der der Handel ohnehin stattfindet. Zudem sollen die Aufsichts- und Abwicklungsstrukturen einer Börse genutzt werden. Wöchentlich sollen 870.000 Emissionsberechtigungen versteigert werden. An jedem Termin sollen zwei getrennte Auktionen für zwei Versteigerungsarten durchgeführt werden. 570.000 Berechtigungen sollen für Termingeschäfte in den Monaten Januar bis Oktober zur Lieferung im Dezember des laufenden Jahres angeboten werden. Die restliche Menge soll im Spot-Handel abgesetzt werden. In dem vom Bundesumwelt-

ministerium vorgelegten Entwurf war noch offen, ob die Versteigerung nur am Spot-Markt oder nur am Termin-Markt erfolgen soll.

Die Versteigerung ist auch im Auftrag anderer Mitgliedsstaaten der EU möglich. Diese Regelung wurde bereits im Hinblick auf eine Harmonisierung für die Zeit ab 2013 eingefügt. Dann werden alle Emissionsberechtigungen für die Stromwirtschaft versteigert. Mit der Einführung dieser Regelung wurde damit bereits die Grundlage für eine einheitliche Plattform für die Versteigerung geschaffen.

Gemäß dem gesetzlichen Erfordernis eines diskriminierungsfreien Zugangs wird der Teilnehmerkreis offen gehalten. Zur Teilnahme als Bieter an der Versteigerung sind daher alle an der durchführenden Börse für den jeweiligen Handel mit Berechtigungen zugelassenen Handelsteilnehmer berechtigt. Die Mindestgebotsmenge beträgt bei der Versteigerung im Spot-Handel 500 Berechtigungen, ansonsten 1.000 Berechtigungen. Höhere Gebotsmengen müssen einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestgebotsmenge entsprechen. Eine spezielle Regelung zum Schutz von kleineren Unternehmen, wie sie verschiedentlich im politischen Raum gefordert worden ist, wurde nicht eingeführt.

Die Preisbildung erfolgt nach dem Einheitspreisverfahren, das heißt alle Bieter zahlen den gleichen Preis. Für die Ermittlung des Zuschlagspreises werden alle abgegebenen Gebote, beginnend mit dem höchsten,



Markus Ehrmann

zum festgesetzten Zeitpunkt nach der Höhe des Gebotspreises gereiht. Bei gleichem Gebotspreis entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Zugangs der Gebote. Vom höchsten Gebot ausgehend werden die in den Geboten dargelegten Gebotsmengen aufsummiert. Der Preis, bei dem die Summe die bei der jeweiligen Versteigerung angebotene Menge erreicht oder überschreitet, ist der Zuschlagspreis. Alle Gebote, die in die Summenbildung eingegangen sind, werden zu diesem Zuschlagspreis zugeteilt. Dem letzten erfolgreichen Gebot wird die verbleibende Menge an Berechtigungen zugeschlagen. Staatliche Eingriffe in den Preisbildungsprozess sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Damit wurde ein relativ schlicht gehaltenes und praktikables Verfahren zur Versteigerung der Emissionsberechtigungen geschaffen. Da ab dem Jahre 2013 die Versteigerung von Emissionsberechtigungen zu 100% die Allokationsmethode für die Stromwirtschaft darstellen wird, dürften hier auch schon gewisse Vorwirkungen abzulesen sein. Gleichwohl bleiben die verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Versteigerung in der laufenden Zuteilungsperiode bestehen. Diese werden derzeit in einem Musterverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin geklärt.

### KONTAKT:

markus.ehrmann@kermelscholtka.de